

Obergericht des Kantons Zürich

Der Präsident



Geschäfts-Nr.: VO110149-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident, Dr. H.A. Müller, sowie
die Gerichtsschreiberin, lic. iur. A. Gürber

Urteil vom 19. März 2012

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

betreffend **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

Erwägungen:

1. Ausgangslage

1.1. Die Einzelfirma B. _____ [Garage] machte mit Eingabe vom 20. Januar 2011 (Datum Poststempel) beim Friedensrichteramt C. _____ eine Forderungsklage gegen A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) anhängig (Prozessnummer GV.2011.00007 / SB.2011.00052). Am 17. Februar 2011 fand die Schlichtungsverhandlung statt, anlässlich welcher der Gesuchsteller die eingeklagte Forderung im Umfang von Fr. 378.75 anerkannte, über den Restbetrag jedoch keine Einigung erzielt werden konnte. Mit Urteil und Verfügung vom 1. Juli 2011 nahm die Friedensrichterin von der Anerkennung im erwähnten Umfang Vormerk und verurteilte den Gesuchsteller, der Einzelfirma B. _____ den gesamten Restbetrag der Forderung von Fr. 514.35 samt 5% Zins auf Fr. 893.10 und Fr. 50.- Zahlungsbefehlskosten zu bezahlen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens wurden dem Gesuchsteller auferlegt (vgl. Urk. 2/1).

1.2. Mit Eingabe vom 8. November 2011 (beim Obergerichtspräsidenten eingegangen am 6. Dezember 2011) ersuchte der Gesuchsteller um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren (Urk. 1). Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wurde ausdrücklich nicht beantragt (Urk. 1 S. 5).

1.3. Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

2. Beurteilung des Gesuchs

2.1. Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantra-

gen, weshalb der Obergerichtspräsident die unentgeltliche Rechtspflege bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.

2.2. Im Verfahren vor dem Friedensrichteramt C._____ ist der Gesuchsteller in der Rolle der beklagten Partei. In der Regel wird auf Gesuche der beklagten Partei um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren nicht eingetreten, da die Kosten des Schlichtungsverfahrens grundsätzlich der klagenden Partei auferlegt werden (Art. 207 ZPO), weshalb die beklagte Partei kein Kostenrisiko trägt. Vorliegend fällt die Friedensrichterin jedoch eine Entscheidung, in welchem festgehalten ist, dass die Kosten des friedensrichterlichen Verfahrens dem Gesuchsteller auferlegt werden (vgl. Urk. 2/1). Auf das Gesuch des Gesuchstellers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb einzutreten.

2.3. Die Wirkungen der unentgeltlichen Rechtspflege treten grundsätzlich erst ab Einreichung des Gesuchs ein. Nur in Ausnahmefällen kann die unentgeltliche Rechtspflege rückwirkend erteilt werden (Art. 119 Abs. 4 ZPO), wobei von dieser Möglichkeit nur äusserst restriktiv Gebrauch zu machen ist (Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 12 zu Art. 119). Dies ist namentlich der Fall bei zeitlicher Dringlichkeit oder dann, wenn die nicht anwaltlich vertretene gesuchstellende Person ihren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht kannte, weil sie seitens des Gerichts über ihren Anspruch nicht aufgeklärt wurde (BGE 122 I 203 E. 2d f.; Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger, Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 5 zu Art. 118 und N 5 zu Art. 119; Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), N 4 zu Art. 119; siehe zum alten Recht auch Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 2 zu § 90). Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass der anwaltlich nicht vertretene und rechtsunkundige Gesuchsteller erst mit einem Schreiben der Friedensrichterin vom 1. November 2011 auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege aufmerksam gemacht wurde, obschon er der Frie-

densrichterin bereits mit Schreiben vom 4. Juli 2011 - und damit kurz nach Erhalt des Entscheides vom 1. Juli 2011 - mitgeteilt hatte, dass er nicht in der Lage sei, die Kosten des Verfahrens zu übernehmen (vgl. Urk. 2/2). Die rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist somit im vorliegenden Fall ausnahmsweise möglich.

2.4. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die *Mittellosigkeit* wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt, bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es dem Gesuchsteller nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu tilgen.

2.5. Bei der Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Einerseits sind die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten – anders als vor einer Gerichtsinstanz – äusserst beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden. Andererseits braucht es ganz besondere Umstände, damit man sagen kann, die Bestellung eines Rechtsbeistandes sei im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO notwendig.

2.6. Ein Gesuchsteller hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung seines Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft ihn bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt ein Gesuchsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon seine Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

2.7. Der Gesuchsteller macht geltend, er werde seit Dezember 2010 vom Sozialamt Z. _____ unterstützt (Urk. 1 S. 5). Seine Miete betrage monatlich Fr. 750.- und

die Krankenkassenprämien beliefen sich auf monatlich Fr. 283.35. Zudem habe er ein Halbtax-Abo, welches Fr. 135.- gekostet habe (Urk. 1 S. 6). Über Vermögen verfüge er - abgesehen von einem älteren Fahrzeug mit einem Wert von ca. Fr. 500.- - nicht, er habe aber Schulden in der Höhe von ca. Fr. 40'000.- (Urk. 1 S. 7 f.). Zu sämtlichen Angaben mit Ausnahme des Halbtaxabos reichte der Gesuchsteller entsprechende Belege ins Recht (Urk. 2/9-16). Aus dem Leistungsentcheid des Sozialamtes Z._____ vom 15. November 2011 ergibt sich, dass der Gesuchsteller monatliche Unterstützung in der Höhe von Fr. 1'961.35 erhält und ansonsten - zumindest zurzeit - keine weiteren Einnahmen erzielt (Urk. 2/4). Im Ergebnis reichen die monatlichen Einnahmen des Gesuchstellers von Fr. 1'961.35 nicht, um den geltend gemachten und belegten monatlichen Bedarf von Fr. 2'233.35 (ohne Halbtax-Abo; inkl. Fr. 1'200.- Grundbetrag gemäss Kreisschreiben) zu decken. Die Mittellosigkeit des Gesuchstellers ist damit hinreichend dokumentiert bzw. glaubhaft gemacht.

2.8. Wie bereits ausgeführt handelt es sich beim Gesuchsteller um die beklagte Partei. Ist die aussergerichtliche Erledigung eines Rechtsstreites von der Sache her ausgeschlossen, kann das Gesuch der beklagten Partei nicht wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen werden. In den übrigen Prozessen, die aussergerichtlich erledigt werden können, sind die Prozessaussichten indes auch auf Seiten des Beklagten zu prüfen. Die Aussichtslosigkeit ist unabhängig von der Parteirolle für eine klagende wie für eine beklagte Partei grundsätzlich nach den gleichen Kriterien zu beurteilen (Rüegg, a.a.O., N 18 zu Art. 117). Demnach ist auch für die Beurteilung der *fehlenden Aussichtslosigkeit* auf Seiten der beklagten Partei eine gewisse Prozessprognose vonnöten, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten ex ante betrachtet beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. z.B. BGE 69 I 160). Dabei hat eine beklagte Partei darzutun, weshalb sie der Ansicht ist, sich zu Recht gegen die sie gerichteten Ansprüche zu wehren. Eine beklagte Partei, welche es bezüglich offensichtlich ausgewiesener Forderungen auf ein Schlichtungsverfahren

ren ankommen lässt, kann die Rechtswohltat der unentgeltlichen Rechtspflege nicht für sich beanspruchen

2.9. Vorliegend geht es um einen Forderungsprozess, welcher auch aussergerichtlich erledigt werden kann. Wie bereits ausgeführt sind die Gewinnaussichten ex ante betrachtet zu beurteilen, d.h. massgebend sind die Vorbringen des Gesuchstellers im Schlichtungsverfahren. Der Gesuchsteller machte in seinem Gesuch keine Ausführungen zu seinen Vorbringen in der Hauptsache (vgl. Urk. 1 S. 4 f.). Dem Entscheid der Friedensrichterin vom 1. Juli 2011 ist jedoch zu entnehmen, dass der Gesuchsteller die Rechnung für die Reparatur über Fr. 893.10 am 13. September 2010 erhalten habe. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 habe der Gesuchsteller die Höhe der Rechnung bestritten. Von der insgesamt eingeklagten Summe von Fr. 893.10 bestreite der Gesuchsteller den Betrag von Fr. 514.35 (Urk. 2/1 S. 2).

2.10. Vorab ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller die eingeklagte Forderung im Umfang von Fr. 378.75 anerkannte (Urk. 2/1 S. 2). Teilforderungen, mit denen man einverstanden ist, hat man zu bezahlen und darf es nicht auf ein gerichtliches Verfahren ankommen lassen. Insofern war der Standpunkt des Gesuchstellers von Anfang an aussichtslos. Im Mehrbetrag von Fr. 514.35 bestritt der Gesuchsteller die geltend gemachte Forderung. Er machte dabei geltend, der Mechaniker habe durch den Versuch, den im Zündschloss abgebrochenen Zündschlüssel herauszunehmen, unnötigen Schaden verursacht. Die Garage haben einen Fehler begangen und er - der Gesuchsteller - sei nicht bereit, die entstandenen Mehrkosten zu übernehmen (Urk. 2/1 S. 2). Zur Klärung dieser Frage sah sich die Friedensrichterin veranlasst, ein Beweisverfahren durchzuführen. Bei dieser Sachlage kann der Standpunkt des Gesuchstellers insoweit nicht als zum Vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Dem Antrag des Gesuchstellers kann somit teilweise entsprochen und ihm für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt C._____ betreffend Forderungsklage im Umfang von 3/5 die unentgeltliche Rechtspflege erteilt werden. Im Umfang von 2/5 ist das Begehren abzuweisen.

3. Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege

Gemäss den einschlägigen Bestimmungen der ZPO werden die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege vom "Kanton" getragen bzw. wird der unentgeltliche Rechtsbeistand vom "Kanton" entschädigt (Art. 113 Abs. 1 und Art. 122 ZPO). Der ständigen Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich zur Schweizerischen Zivilprozessordnung folgend sowie entsprechend der bisherigen zürcherischen Praxis sind die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde von der zuständigen Gemeinde zu tragen, vorliegend somit von der Gemeinde C._____. Zu beachten ist indes, dass die Kosten des Schlichtungsverfahrens gemäss Art. 207 Abs. 2 ZPO bei der Einreichung der Klage zur Hauptsache geschlagen werden und das erkennende Gericht somit in der Folge über diese zusammen mit den übrigen Prozesskosten gemäss Art. 104 ff. ZPO zu entscheiden hat. Die Kostenaufgabe an die Gemeinde C._____ erfolgt deshalb unter diesem Vorbehalt.

4. Kosten und Rechtsmittel

4.1. Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

4.2. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

4.3. Die Gegenpartei in der Hauptsache verfügt im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihr steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihr ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

Es wird erkannt:

1. Dem Gesuchsteller wird für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt C._____ betreffend Forderungsklage die unentgeltliche Rechtspflege i.S.v. Art. 118 Abs. 1 lit. a und b ZPO im Umfang von 3/5 gewährt. Im Umfang von 2/5 wird das Begehren abgewiesen.
2. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege trägt unter Vorbehalt von Art. 207 Abs. 2 ZPO die Gemeinde C._____.
3. Dieses obergerichtliche Verfahren ist kostenlos.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Gesuchsteller
 - das Friedensrichteramt C._____ (Prozess-Nr. GV.2011.00007 / SB.2011.00052), ... [Adresse]
 - die Gegenpartei in der Hauptsache, B._____, ... [Adresse]je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.
Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Zürich, 19. März 2012

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Gürber

versandt am: